

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. März 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-312
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 19-1.15.2-11/08

Bescheid

über
die Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 1. Februar 2008

Zulassungsnummer:

Z-15.2-261

Antragsteller:

Alpenländische Veredelungs-Industrie GmbH
Gustinus-Ambrosi-Straße 1-3
8074 RAABA
ÖSTERREICH

Gebr. Lotter KG
Waldäcker 15
71361 Ludwigsburg

Zulassungsgegenstand:

Plattenwand mit Gitterträgern ALW oder ALD

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2013

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-15.2-261 vom 1. Februar 2008. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Der Abschnitt 2.3.2 erhält folgende Fassung:

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Der Hersteller der Gitterträger muss sich davon überzeugen, dass die für das Vormaterial in DIN 488-1:1984-09 oder nach bauaufsichtlicher Zulassung geforderten Eigenschaften durch Werkkennzeichen und Ü-Zeichen oder bei Selbsterzeugung des Vormaterials durch den Gitterträgerhersteller durch eine entsprechende werkseigene Produktionskontrolle belegt sind. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Gitterträgers einschließlich Höhe, Stabdurchmesser und Stahlsorten,
- Beschreibung und Prüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Gitterträgers,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Der Abschnitt 2.3.3 erhält folgende Fassung:

2.3.3 Fremdüberwachung

Folgender Absatz wird ergänzt:

Bei Selbsterzeugung des Vormaterials durch den Gitterträgerhersteller sind die "Zulassungsgrundsätze für Betonstahl in Ringen – BSt 500 KR und BSt 500 WR – Zulassungs- und Überwachungsprüfungen bei Herstellung und Verarbeitung – (Fassung November 1993) maßgebend. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind aufzuzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Zertifizierungsstelle und dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

Dr.-Ing. Alex

